

EG AHVG/IVG; Vernehmlassungsverfahren, Auswertungsbericht (Stand: 14. Oktober 2014)**A. Allgemeine Bemerkungen**

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Beurteilung, Entscheid
Rehetobel, Stein, Teufen, EVP AR, EDU Appenzellerland, GRAL, JFAR, JSVP AR, JUSO, Gewerkschaftsbund	Keine Eingabe.	Kenntnisnahme.
Gais, Reute, Speicher, Trogen, Gemeindepräsidienkonferenz AR, Gewerbeverband AR, Industrieverein AR	Ausdrücklicher Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Grub	Begrüssst die Erarbeitung eines neuen EG AHVG/IVG. Hat Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.
Bühler, Heiden	Zustimmung zur Vorlage ohne weitere Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
Hundwil	Begrüssst eine schlanke Struktur mit Nutzung von Synergien durch das Zusammenfassen der Organisationen unter einem Dach und mit einer gemeinsamen Geschäftsführung. Hat Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.
Lutzenberg	Befürwortet die Erarbeitung eines neuen EG AHVG/IVG. Im Vernehmlassungsentwurf ist weiterhin vorgesehen, die AHV-Gemeindezweigstellen zu erhalten. Dieser Vorschlag wird sehr begrüsst.	Kenntnisnahme.
Schwellbrunn	Ist der Meinung, die Ausführungen und Anpassungen wurden gut umgesetzt. Hat keine weiteren Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
Einwohnerdienste Heiden	Zustimmung zur Vorlage. Begrüssst wird der Ersatz der drei bestehenden Verordnungen durch ein neues Gesetz sowie die Einführung einer Verwaltungskommission.	Kenntnisnahme.

Herisau	Zustimmung zur Vorlage. Erachtet den Ersatz der drei bestehenden Verordnungen durch ein neues Gesetz als richtig. Hat Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.
Schönengrund	Unterstützt den Ersatz der bestehenden drei Verordnungen zur Organisation im Bereich der AHV und IV durch ein neues, schlankes übersichtliches Gesetz. Unterstützt die Stossrichtung mit der Schaffung einer (fachlichen) Verwaltungskommission als oberstes Organ. Unterstützt dass darin ein Regierungsrat Einsitz nimmt für die Sicherstellung des Informationsflusses. Hat Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.
Urnäsch, Waldstatt, Walzenhausen	Unterstützt den Ersatz der bestehenden drei Verordnungen zur Organisation im Bereich der AHV und IV durch ein neues, schlankes übersichtliches Gesetz. Unterstützt die Stossrichtung mit der Schaffung einer (fachlichen) Verwaltungskommission als oberstes Organ. Unterstützt, dass darin ein Regierungsrat Einsitz nimmt für die Sicherstellung des Informationsflusses. Durch die Einsetzung einer Verwaltungskommission wird die bisherige Machtposition des Geschäftsführers und des Regierungsrates auf ein gesundes Niveau reduziert. Haben Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.
Wald	Zustimmung zur Vorlage. Begrüsst wird der Ersatz der drei bestehenden Verordnungen durch ein neues Gesetz sowie die Einführung einer Verwaltungskommission. Befürwortet wird, dass ein Mitglied der Regierung in der Verwaltungskommission Einsitz nimmt.	Kenntnisnahme.
Wolfhalden	Zustimmung zur Vorlage mit Bemerkungen. Das grundsätzliche Ziel, im Bereich der AHV und IV die bisherigen drei Verordnungen (Erlasse des Regierungs- bzw. des Kantonsrates) in ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz zu fassen, wird als richtig und zweckmässig betrachtet. Hat Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.
Gemeindeschreiberkonferenz AR	Unterstützt den Ersatz der bestehenden drei Verordnungen zur Organisation im Bereich der AHV und IV durch ein neues, schlankes übersichtliches Gesetz. Richtig erscheint die Stossrichtung mit der Schaffung einer (fachlichen) Verwaltungskommission als oberstes Organ. Unterstützt wird, dass darin ein Regierungsrat Einsitz nimmt für die Sicherstellung des Informationsflusses. Durch die Einsetzung einer Verwaltungskommission wird die strategische Führung Ausgleichskasse verbessert. Hat Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.
FDP.Die Liberalen AR	Begrüsst die Zusammenführung der bestehenden Verordnungen in ein Gesetz und namentlich die Schaffung einer schlanken und übersichtlichen Rechtsgrundlage. Auch die Einführung einer gemeinsamen Verwaltungskommission wird im Grundsatz begrüsst. Hat Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.

<p>SP AR</p>	<p>Begrüssst die Schaffung eines Einführungsgesetzes, das die bestehenden Verordnungen zur Organisation im Bereich der AHV und der IV ersetzt.</p> <p>Der Regierungsrat will die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Ausgleichskasse, IV-Stelle, kantonale Familienausgleichskasse) beibehalten. Im erläuternden Bericht werden auf den Seiten 4 und 5 die von anderen Kantonen getroffenen Lösungen zwar aufgelistet aber nicht auf ihre Eignung für Appenzell Ausserrhoden bewertet. Die zusammenfassende Feststellung, dass sich die bisherige Lösung bewährt habe und auch der Lösung der meisten umliegenden kleineren Kantone entspreche, ist eine ungenügende Basis für einen zukunftsgerichteten Entscheid und erstaunt umso mehr als die laufende Staatsleitungsreform genau entgegengesetzte Ziele verfolgt! Die SP AR befürchtet, dass mit dem Verzicht auf eine eingehende Prüfung der verschiedenen Organisationsmodelle die Chance verpasst wird, die Aufgaben der bisher drei Anstalten ohne unnötige Hierarchien effizienter und kostengünstig zu bewältigen.</p> <p>Hat Änderungsvorschläge.</p>	<p><u>Entscheid:</u> Keine Änderung.</p> <p>Verzicht auf Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt (SVA) als neue Rechtsform.</p> <p>In der Praxis finden sich zwei Formen für die Ausgestaltung einer SVA. Entweder (1) die Bildung einer SVA als neue Anstalt, welche die weiterhin bestehenden Anstalten umspannt (unabhängige Rechtssubjekte), oder (2) die Bildung einer SVA als neue Anstalt, welche die bestehenden Anstalten in sich vereinigt (gemeinsames Gebilde, siehe dazu Monioudis, Die Organisation ausgewählter Sozialversicherungszweige und die rechtliche Stellung der Sozialversicherungsträger, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 126 ff.).</p> <p>Die Form einer SAV als gemeinsames Gebilde läuft den Bestimmungen des Bundesrechts zuwider. Die Form einer SVA mit unabhängigen Rechtssubjekten ist zwar bundesrechtskonform, würde indessen zur Bildung einer zusätzlichen Anstalt führen, die von den anderen Anstalten abzugrenzen wäre.</p>
--------------	--	--

		<p>Die Schaffung einer entsprechenden SVA würde nicht zu Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen führen. Die Ausgleichskasse und IV-Stelle von Appenzell Ausserrhoden sind bereits zu einer organisatorischen Einheit zusammengeführt worden. Die Lösung mit einer Ausgleichskasse und einer IV-Stelle als je selbständige Anstalten ist bundesrechtskonform, transparent und den Verhältnissen eines kleinen Kantons angemessen.</p>
CVP AR	<p>Die Vorlage des Regierungsrates behält drei selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten bei, nämlich a) Ausgleichskasse, b) IV-Stelle und c) Familienausgleichskasse, und verzichtet also auf die Bildung einer eigentlichen kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA) nach dem Muster und Vorbild anderer Kantone. Die ansonsten umfangreiche Vernehmlassungsdokumentation liefert leider keine ausführliche und damit auch nachvollziehbare Begründung für diesen Entscheid. Immerhin enthält sie einen gut lautenden und einleuchtenden Werbe-Spot für dieses einheitliche Dach über den drei Anstalten. „Der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse bleibt es unbenommen, unter einer gemeinsamen und kurzen Bezeichnung (Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden) aufzutreten. Dies gilt mit Blick auf eine Identität stiftende und klare Bezeichnung mit hohem Wiedererkennungswert gegen aussen, die indessen ohne Rechtswirkungen ist“ (Erläuternder Bericht, Seite 7).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt daran zu erinnern, dass kürzlich auch ein kantonales Vernehmlassungsverfahren zur geplanten Teilrevision OrG stattgefunden hat, welche die vom Volk am 18. Mai 2014 gutgeheissene Reform der Staatsleitung umsetzen soll. Und hier geht es um ähnliche Fragestellungen wie Umbau von sieben bisherigen auf neu fünf Departemente, Aufhebung und/oder Zusammenlegung von Ämtern und Abteilungen, Effizienzgewinne sowie Vereinfachung und Verschlankeung von Abläufen und Prozessen in der Verwaltung. Und schliesslich soll dieser umfangreiche Prozess, der noch durch ein zusätzliches Projekt, nämlich eine grundsätzliche Überprüfung der Staatsaufgaben, überlagert wird, zur Senkung der jährlich wiederkehrenden Kosten in der Verwaltung führen und so</p>	<p>Siehe Ausführungen oben.</p>

	<p>einen direkten Beitrag zum aktuellen Entlastungsprogramm leisten. Auf diesem Hintergrund ist es unseres Erachtens ein Muss, auch im Bereich der drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nach Effizienzsteigerungen und damit Kostensenkungen zu suchen. Vielleicht ist die Bildung einer kantonalen SVA ein möglicher Ansatzpunkt.</p> <p>Die erstmalige Schaffung einer Verwaltungskommission als gemeinsames oberstes Organ wird begrüsst und damit unterstützt. Diese Neuerung ist sachlich sinnvoll. Sie führt zu einer erwünschten Entlastung des Regierungsrates, des in der Sache zuständigen Departementes sowie der Geschäftsführung. Diese Kommission bringt eine breitere fachliche Abstützung, was den zu treffenden Entscheiden in einem immer komplexer werdenden Umfeld durchaus gerecht wird. Das neue Instrument bedeutet gegenüber dem heutigen Zustand einen klaren Vorteil.</p> <p>Die Vorlage ist insgesamt unproblematisch. Dennoch wird der Regierungsrat ersucht, insbesondere die Schaffung einer kantonalen SVA nochmals sorgsam zu prüfen, und dies vor allem auch auf dem Hintergrund der aktuellen Reorganisation der gesamten kantonalen Verwaltung als unmittelbare Folge der vom Souverän beschlossenen Reform der Staatsleitung. Zudem scheint es angemessen und angebracht, die geltende Fassung auch nochmals sprachlich unter die Lupe zu nehmen.</p> <p>Hat Änderungsvorschläge.</p>	
Parteiunabhängige AR	<p>Erachten die Vorlage als nachvollziehbar und notwendig. Für die PU AR steht ausser Frage, die heutige Organisation dahingehend zu verändern, dass die drei Versicherungsträger unter einem Dach und einer Leitung zusammengefasst sind. Es ist die schlankeste Lösung, Synergien in der Personalunion der Führung werden genutzt und kurze Wege bleiben wie bis anhin erhalten. Auf die Lösung der Sozialversicherungsanstalten (SVA) anderer Kantone wird aufgrund der Kantonsgrösse von Appenzell Ausserrhoden explizit verzichtet, da sonst eine zusätzliche Hierarchiestufe eingeführt werden müsste. Haben Änderungsvorschläge.</p>	Kenntnisnahme.
SVP AR	<p>Zustimmung zur Vorlage. Diese Gesetzesänderung war schon längere Zeit überfällig. Die Aufnahme der verschiedenen Artikel sowie die Einführung einer Verwaltungskommission (Art. 2) wird explizit begrüsst und gefordert. Damit wird sichergestellt, dass auch dieser Bereich endlich die notwendige Kontrolle Einzug hält. Die jüngsten Ereignisse, Umzug der AHV, weg vom Zentrum und Ausgabenbeschlüsse durch den Amtsleiter zeigen den zwingenden Bedarf auf.</p>	Kenntnisnahme.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
CVP AR	Der Ingress nimmt zu Recht Bezug auf Art. 61 AHVG sowie Art. 54 IVG, handelt es sich hier doch um eine klassische kantonale Einführungsgesetzgebung. In vielen kantonalen Einführungserlassen zum Bundesrecht wird zusätzlich auch noch ein Bezug zum kantonalen Recht hergestellt, indem z. B. ein Artikel aus der Kantonsverfassung zitiert wird (vgl. Ingress zum kantonalen Baugesetz, bGS 721.1). Ist dies hier unnötig oder eventuell auch bloss vergessen gegangen?	Im Ingress Bezug zum kantonalen Recht herstellen?	Eine Bestimmung in der Kantonsverfassung, auf die in sachlicher Hinsicht Bezug genommen werden könnte, besteht nicht.

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen "Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden" besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau.

Art. 2 Organe

¹ Organe der Ausgleichskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsführung;
- c) die externe Revisionsstelle.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
SP AR	Es trifft sicher zu, dass das Umfeld und die Materie der zu regelnden Bereiche immer komplexer werden. Daraus sollte aber nicht abgeleitet werden, dass nur eine aus Fachleuten bestehende, mit	Ablehnung einer Verwaltungskommission sowie Zuordnung von Aufsicht und Kontrolle dem Regie-	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Vorgesehen ist kein politisches Auf-

	<p>sehr vielen Kompetenzen ausgestattete, Verwaltungskommission als gemeinsames oberstes Organ die beste Lösung sein kann. Aus demokratiepolitischer Sicht bevorzugt die SP AR die Einsetzung einer kantonsrätlichen Kommission und allenfalls zusätzlich eines fachlichen Beirats.</p> <p>Die SP AR lehnt eine Verwaltungskommission entschieden ab und möchte Aufsicht und Kontrolle klar dem Regierungs- und dem Kantonsrat zuordnen. Das Beiziehen von Fachleuten mit beratender Stimme ist jedoch ausdrücklich zu begrüssen.</p>	<p>rungs- und dem Kantonsrat.</p>	<p>sichtsgremium, sondern ein fachliches Führungsgremium. Aufsicht und Kontrolle erfolgen im Übrigen - soweit rechtlich zulässig - durch den Regierungsrat und den Kantonsrat. Die Befugnisse der kantonalen Aufsichtsorgane beschränken sich auf administrativ-organisatorische Belange einer Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle (Monioudis, Die Organisation ausgewählter Sozialversicherungszweige und die rechtliche Stellung der Sozialversicherungsträger, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 52 bzw. 111).</p>
--	---	-----------------------------------	---

Art. 3 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Regierungsrates gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an, die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

² Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungskommission verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Versicherung, Sozialversicherung, Finanzen und Recht. Mitarbeitende der Ausgleichskasse sowie der AHV-Zweigstellen können der Verwaltungskommission nicht angehören.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz und legt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selber. Sie erlässt ein Organisationsreglement.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
Herisau	Der Gemeinderat begrüsst aus organisatorischen Überlegungen die Bildung einer nach fachlichen Kriterien zusammengesetzten Verwaltungskommission.	Der Gemeinderat geht jedoch davon aus, dass sich diese Neuorganisation nicht bedeutend auf die Zusammenarbeit mit der Gemeinde auswirken wird. Insbesondere	Zustimmung.

		rechnet er damit, dass die bisher vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen gemäss nArt. 6 Abs. 4 EG AHVG/IVG in gleicher Höhe bestehen bleiben werden.	
Hundwil	Art. 3 Abs. 4: Die Entschädigung der Verwaltungskommission muss klar geregelt und transparent sein. Es stellt sich hier die Frage, ob dafür wirklich fachkompetente Mitglieder gemäss Entwurf gefunden werden können.	Die Entschädigung der Verwaltungskommission muss klar geregelt und transparent sein.	Zustimmung.
FDP.Die Liberalen AR	<p>Wahlgremium: Engagiert wurde die Frage diskutiert, ob es vernünftig sei, dass die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission durch den Regierungsrat erfolgen solle. Die FDP AR schlägt die Prüfung eines anderen Wahlverfahrens vor. Dabei hätte die Regierung das Vorschlagsrecht und der Kantonsrat wählt die Kommissionsmitglieder.</p> <p>Im Kontext des Ressourceneinsatzes empfiehlt die FDP AR eine vertiefte Prüfung darüber, ob das zuständige Regierungsmitglied auch Mitglied in der Kommission sein muss wie es das Gesetz vorsieht. Denkbar wäre nach Ansicht der FDP AR auch, dass der Kanton lediglich durch eine Fachperson aus der zuständigen Direktion Einsitz in der Verwaltungskommission nimmt.</p> <p>Teilnahme Geschäftsführung: Die FDP AR vermisst die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, dass die Verwaltungskommission in gewissen Fällen auch ohne die Geschäftsführung tagen kann. Deshalb wird empfohlen, Absatz 1 von Artikel 3 um den Satz „In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission ohne Geschäftsführung tagen.“ zu ergänzen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 (Änderung): Prüfung eines anderen Wahlverfahrens. Vorschlagsrecht der Regierung und Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Kantonsrat.</p> <p>Prüfung, ob das zuständige Regierungsmitglied auch Mitglied in der Kommission sein muss.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 (Ergänzung): <u>„In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission ohne Geschäftsführung tagen“.</u></p> <p>Prüfung einer weitergehenden Zusammenlegung von Ausgleichskasse und IV-Stelle, über die räumliche und führungstechnische Zusammenlegung hinaus.</p>	<p><u>Entscheid:</u> Keine Änderung der Zuständigkeit für die Wahl der Verwaltungskommission. Formal findet sich die Regelung neu als Art. 13 Abs. 2 lit. a.</p> <p><u>Entscheid:</u> Änderung von Art. 3 Abs. 1 in dem Sinne, dass ein Mitglied des Regierungsrates nicht von Amtes wegen der Verwaltungskommission angehört, sondern lediglich angehören kann.</p> <p>In neueren Gesetzgebungen anderer Kantone, die eine vergleichbare Verwaltungskommission kennen, ist teils ein Mitglied des Regierungsrates in der Fachkommission vorgesehen (bspw. Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri vom 4. April 2012) und teils ausdrücklich nicht mehr (bspw. Änderung des EGzAHVG/IVG des Kantons Graubünden vom 28. August</p>

	<p>Ohne Trennung: Ausgleichskasse und IV-Stelle arbeiten unter einem Dach und unter derselben Führung. Für die FDP AR bietet sich deshalb eine weitergehende Zusammenlegung - über die räumliche und führungstechnische Zusammenlegung hinaus – an.</p> <p>Zusammensetzung der Verwaltungskommission: Zu Absatz 2 stellt die FDP AR die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit, da die gemachte Auflistung der Kenntnisse nicht vollständig und umfassend ist und dies auch nicht sein kann. Beispielsweise könnte ein Mitglied mit Informatikkenntnissen durchaus Sinn machen. In dieser Form ist Absatz 2 mit der Kenntnisaufzählung nicht befriedigend.</p> <p>Sollte der Absatz beibehalten werden, wünscht sich die FDP AR eine Anpassung des Wortlauts. Nicht die Mehrheit der Mitglieder, sondern alle Mitglieder müssen sich über ausgewiesene Kenntnisse in einem nützlichen Kompetenzbereich ausweisen. Neu würde der erste Satz dieses Absatzes lauten: „Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen über ausgewiesene Kenntnisse, die in diesem Gremium von Nutzen sind.“.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 (Änderung): Streichung. Frage der Notwendigkeit, da die gemachte Auflistung der Kenntnisse nicht vollständig und umfassend ist und nicht sein kann.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Satz 1 (Änderung): Wenn der Absatz beibehalten wird: <u>„Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen über ausgewiesene Kenntnisse, die in diesem Gremium von Nutzen sind.“</u></p>	<p>2014).</p> <p><u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Geschäftsführung an den Sitzungen der Verwaltungskommission in der Regel mit beratender Stimme teilnimmt. Formal findet sich die Regelung neu als Art. 3 Abs. 3.</p> <p><u>Entscheid:</u> Verzicht auf Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt (SVA) als neue Rechtsform. Siehe Ausführungen oben.</p> <p><u>Entscheid:</u> Keine Streichung von Art. 3 Abs. 2. Die Verwaltungskommission hat – im Unterschied zu einer politischen Kommission – über erforderliche Fachkenntnisse zu verfügen. Indessen Änderung von Art. 3 Abs. 2 in dem Sinne, dass die Mitglieder der Verwaltungskommission über die nötigen Fachkenntnisse verfügen.</p>
CVP AR	<p>Gemäss Abs. 1 gehört ein Mitglied des Regierungsrates der Verwaltungskommission von Amtes wegen an, was zweifelsohne sachlich richtig und vor allem politisch opportun ist. Im Sinne einer optimalen Lösung darf es sich nicht einfach um irgendein Mitglied des Regierungsrates handeln, sondern es muss zwingend die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des in der Sache zuständigen Departementes sein. Abs. 1 ist also entsprechend anzupassen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Satz 2 (Änderung): <u>„Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des in der Sache zuständigen Departementes gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an, die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.“</u></p>	<p><u>Entscheid:</u> Keine Änderung.</p> <p>Im Gesetz soll nicht festgelegt werden, dass der Vorsteherin oder der Vorsteher des in der Sache zuständigen Departementes der Verwaltungskommission angehört.</p>

	<p>Im Erläuternden Bericht zu Art. 3 wird ausdrücklich betont, dass es sich bei der neu zu schaffenden Verwaltungskommission um eine unabhängige und eigenständige Fachkommission handle. Es gehe hier um ein eigentliches Fach- und Sachgremium. Demgegenüber verlangt Abs. 2, dass bloss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder über spezielle Fachkenntnisse verfügen muss (Unternehmensführung, Versicherung, Sozialversicherung, Finanzen und Recht). Aus Sicht der CVP AR liegt hier ein gewisser Widerspruch vor, der beseitigt werden soll. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend zu ändern.</p> <p>Mit anderen Worten sollen alle Mitglieder über eine minimale Sach- und Fachkompetenz verfügen. Dann braucht es auch keine zusätzlichen Abklärungen, ob diese Voraussetzungen bei der Mehrheit der Kommission erfüllt sind, was in der Umsetzung ohnehin sehr schwierig und heikel wäre.</p> <p>Zudem bestimmt der Regierungsrat den Vorsitz (Abs. 4). Diese Formulierung lässt es offen, ob die Vertreterin bzw. der Vertreter des Regierungsrates in der Verwaltungskommission den Vorsitz übernimmt oder bloss ein ordentliches Mitglied ist. Eine solche Praxis ist mit Blick auf die Vergangenheit unüblich und wird dem Amt sowie dem Ansehen eines von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedes des Regierungsrates kaum gerecht. Wir bitten den Regierungsrat eindringlich, diese eigenartige und durchaus problematische Situation nochmals gründlich zu erörtern.</p> <p>Gemäss Abs. 4 erlässt die Verwaltungskommission ein Organisationsreglement. Sie erlässt gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b aber auch ein Geschäftsreglement. Dem regierungsrätlichen Kommentar zu diesen beiden Artikeln ist nicht zu entnehmen, worin sich diese</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 Satz 1 (Änderung): <i>„Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Versicherung, Sozialversicherung, Finanzen und Recht.“</i></p> <p>Art. 3 Abs. 4 Satz 1 (Änderung): Überprüfung der Regelung, wonach der Regierungsrat den Vorsitz bestimmt.</p> <p>Unterschied zwischen Organisationsreglement und Geschäftsreglement?</p>	<p><u>Entscheid:</u> Änderung von Art. 3 Abs. 2 in dem Sinne, dass die Mitglieder der Verwaltungskommission über die nötigen Fachkenntnisse verfügen. Siehe Ausführungen oben.</p> <p><u>Entscheid:</u> Keine Änderung, wonach der Regierungsrat den Vorsitz bestimmt. Formal findet sich die Regelung neu als Art. 13 Abs. 3 Satz 1. Es ist nicht festzulegen, dass der Vorsitz dem Mitglied des Regierungsrates zukommt, zumal die Zugehörigkeit eines Mitgliedes des Regierungsrates zur Verwaltungskommission nicht mehr von Amtes wegen, sondern nur noch als Möglichkeit vorgesehen werden soll.</p> <p><u>Begriffe:</u> Das Organisationsreglement regelt die Funktionsweise der Verwaltungskommission. Das Geschäftsreglement regelt die Funktionsweise des Unternehmens.</p> <p><u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass nur noch von einem Organisationsreglement die Rede ist. Das Geschäftsreglement geht im Organisationsreglement auf.</p>
--	--	---	---

	beiden Instrumente unterscheiden.		
Parteiunabhängige AR	<p>Art. 3 Abs. 1: Zu grösseren Diskussionen hat die Einführung einer Verwaltungskommission geführt. Aus Sicht der PU AR wird hier eine unbefriedigende Zwitterlösung vorgeschlagen. Handelt es sich hier um eine regierungsrätliche Kommission oder um ein eigenständiges, verantwortliches Organ? Einerseits soll die Verantwortung zwischen der Verwaltungskommission und der Geschäftsführung geteilt werden und andererseits wird das neue Organ nicht vollständig mit den dafür notwendigen Kompetenzen ausgestattet.</p> <p>Diese Zwitterlösung bedarf einer intensiven Rollenklärung noch bevor das EG eingeführt ist, was durch die PU AR als unbefriedigend beurteilt wird. Es wäre im Hinblick auf weitere Revisionen deshalb wünschenswert, wenn eine einheitliche Lösung für alle öffentlich-rechtlichen Organisationen getroffen werden könnte.</p> <p>Aus den bereits dargelegten Überlegungen ist das neu geschaffene Gremium keine Fachkommission, sondern das verantwortliche, oberste Exekutivorgan mit allen Rechten und Pflichten, um die Führung der Geschäfte in der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und Familienausgleichskasse sicherzustellen.</p> <p>Auf Einsitznahme im Gremium durch den Regierungsrat wird verzichtet. Es verbleibt in diesem Fall die Wahl des Vorsitzes durch den Regierungsrat.</p> <p>Art. 3 Abs. 3: Geht es um eine Wiederwahl (= total 8 Jahre) oder um eine unbeschränkte Wiederwahlmöglichkeit? Aus Sicht der PU AR sind acht Jahre zweckmässig.</p>	<p>Angeregt wird von einer Mehrheit, dass <u>anstelle einer Verwaltungskommission ein „echter“ Verwaltungsrat eingesetzt</u> wird und dieser mit den entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestattet wird und dass die <u>Regierung auf einen Einsitz in diesem Organ verzichtet</u>.</p> <p>Art. 3 Abs. 3: Die Formulierung „<u>Wiederwahl ist zulässig</u>“ ist zu präzisieren.</p>	<p><u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass ein Mitglied des Regierungsrates nicht von Amtes wegen der Verwaltungskommission angehört, sondern lediglich angehören kann. Siehe Ausführungen oben.</p> <p><u>Entscheid:</u> Keine Änderung betr. Wiederwahl.</p> <p>Die Wiederwahl ist zeitlich nicht begrenzt. Dies entspricht auch der Situation der Verwaltungskommission der Pensionskasse sowie der Verwaltungsräte der ARI, des Spitalverbundes und der Assekuranz; hier bestehen auch keine Regelungen für eine begrenzte Wiederwahl.</p> <p><u>Entscheid:</u> Zusätzliche Regelung, wonach der Regierungsrat ein Mitglied der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen kann.</p>

	<p>Art. 3 Abs. 4: Obwohl die Finanzierung der Ausgleichskassen und IV-Stelle aus eigenen Mitteln bestritten wird und den Kanton damit nicht belasten, begrüssen die PU AR, wenn die Entschädigungen aufgrund der gemachten Erfahrungen durch den Regierungsrat festgelegt werden.</p> <p>Die PU AR kommen zum Schluss, dass die Fachkompetenzen für die Mitglieder der Verwaltungskommission mit dem vorgerechneten Entschädigungssatz der Assekuranz AR sowie den aktuell tiefen Taggeldern kaum zu finden sind. Hier wird eine Überprüfung der Entschädigungen in marktüblicher Höhe angeregt.</p>		
--	--	--	--

Art. 4 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Ausgleichskasse.

² Ihr obliegen die Beschlussfassung über strategische Fragen, insbesondere:

- a) Regelung der Organisation;
- b) der Erlass des Geschäftsreglements und des Anlagenreglements;
- c) die Festlegung des Stellenplans;
- d) der Antrag auf Wahl der Geschäftsführung zu Handen des Regierungsrates;
- e) die Wahl der externen Revisionsstelle;
- f) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge an die Ausgleichskasse;
- g) die Festsetzung der Entschädigung der Ausgleichskasse an die Gemeinden;
- h) die Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- i) die Festlegung der Anlage- und Reservepolitik der Ausgleichskasse;
- j) die Verlegung des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes auf die Ausgleichskasse und IV-Stelle.

³ Die Verwaltungskommission überwacht die Geschäftsführung.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
Hundwil	Neu soll als oberstes Organ eine Verwaltungskommission eingesetzt werden. Wieso soll diese die Geschäftsführung nicht wählen, sondern hat nur Vorschlagsrecht?	Evtl. Wahl der Geschäftsführung durch die Verwaltungskommission.	<p><u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Verwaltungskommission die Geschäftsführung wählt.</p> <p>Dies entspricht auch der Situation bei der ARI und beim Spitalverbund; hier wird auch die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat gewählt.</p>
SP AR	Einmal mehr weisen wir darauf hin, dass die „Schaffung einer schlanken und übersichtlichen Rechtsgrundlage“ kein Selbstzweck sein darf. Ein Gesetz mit der dazugehörigen Verordnung muss genau so umfangreich sein, wie es die Sachlage und der Regelungsbedarf erfordern. Es muss auch für Nichtjuristen les- und nachvollziehbar sein. Wichtige Entscheidungen müssen im Gesetz oder in einer Verordnung geregelt und sollen nicht von Verwaltungskommissionen getroffen werden.		Kenntnisnahme.
CVP AR	Wir stimmen inhaltlich zu, sind indessen der Meinung, dass Abs. 2 noch etwas schlanker und vor allem eleganter formuliert werden könnte.	<p>Art. 4 Abs. 2 (Änderung):</p> <p>„Ihr <u>obliegt</u> die Beschlussfassung über strategische Fragen, insbesondere:</p> <p>a) <i>Regelung der Organisation;</i></p> <p>b) <u>Erlass von Geschäfts- und Anlagenreglement;</u></p> <p>c) <u>Festlegung des Stellenplanes;</u></p> <p>d) <u>Antrag auf Wahl der Geschäftsführung zuhanden des Regierungsrates;</u></p> <p>e) <u>Wahl der externen Revisionsstelle;</u></p>	<u>Entscheid:</u> Redaktionelle Anpassung.

		<p>f) <u>Festsetzung</u> der Verwaltungskostenbeiträge an die Ausgleichskasse;</p> <p>g) <u>Festsetzung</u> der Entschädigung der Ausgleichskasse an die Gemeinden;</p> <p>h) <u>Genehmigung</u> von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;</p> <p>i) <u>Definition</u> der Anlage- und Reservepolitik der Ausgleichskasse;</p> <p>j) <u>Verteilung</u> des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes auf die Ausgleichskasse und IV-Stelle.“</p>	
Parteiunabhängige AR		Art. 4 Abs. 1 lit. d (Änderung): „ <u>Wahl der Geschäftsführung</u> “.	<u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Verwaltungskommission die Geschäftsführung wählt. Siehe Ausführungen oben.

Art. 5 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung wird auf Antrag der Verwaltungskommission vom Regierungsrat gewählt.

² Die Geschäftsführung erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stellt sie das für die Aufgabenerfüllung nötige Personal an, nimmt die Vertretung nach aussen wahr und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden. Im Weiteren werden die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung im Geschäftsreglement geregelt.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
CVP AR	Abs. 1 ist inhaltlich überflüssig, weil diese Frage bereits in Art. 4 Abs. 2 lit. d abschliessend geregelt ist. Und Doppelspurigkeiten sind gesetzgeberisch eigentlich zu vermeiden.	Art. 5 Abs. 1 (Änderung): Streichen.	<u>Entscheid:</u> Streichung von Art. 5 Abs. 1, soweit damit die Zuständigkeit für die Wahl der Geschäftsführung geregelt ist.

	Nirgends ist festgelegt, a) wie gross die Geschäftsführung ist und b) wer deren Grösse festlegt. Müssten diese Fragen nicht im vorliegenden Gesetz beantwortet werden?	Es fehlt eine Regelung, wie gross die Geschäftsführung ist und wer deren Grösse festlegt.	<u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, als geregelt wird, dass die Geschäftsführung aus maximal drei Mitgliedern besteht.
Parteiunabhängige AR	Eine Minderheit ist für die Wahl der Geschäftsführung durch den Regierungsrat.	Art. 5 Abs. 1 (Änderung): „ <u>Die Geschäftsführung wird durch den Verwaltungsrat gewählt.</u> “	<u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Verwaltungskommission die Geschäftsführung wählt. Siehe Ausführungen oben.

Art. 6 AHV-Gemeindezweigstellen

¹ Jede Gemeinde führt eine Zweigstelle der AHV-Ausgleichskasse. Die Zweigstellenleiterin oder der Zweigstellenleiter wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Regierungsrat kann eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.

² Die Aufgaben der Gemeindezweigstellen ergeben sich aus den Bundesvorschriften. Der Regierungsrat kann den Zweigstellen weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Gemeindezweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen der Ausgleichskasse.

⁴ Die Ausgleichskasse vergütet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Verwaltungskommission festgesetzt.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
Herisau	Der Gemeinderat Herisau unterstützt aus Gründen der Praktikabilität, dass die Führung der Zweigstellen weiterhin den Gemeinden obliegt. Um sicher zu stellen, dass das hierfür notwendige Wissen bei den Gemeinden vorhanden ist, schlägt er vor, Art. 6 Abs. 3 entsprechend zu ergänzen.	Art. 6 Abs. 3 (Ergänzung): „ <u>Die Ausgleichskasse bietet den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten an.</u> “	<u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Ausgleichskasse den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Die Ausgleichskasse und IV-Stelle ist zu vermehrter Aus- und Weiterbildung ohne weiteres bereit; dies wurde den Gemeinden früher schon angeboten, von den Gemeinden allerdings bisher weniger beansprucht.

Grub	<p>Art. 6 Abs. 2 Satz 2: Der Satz ist mit dem Wort „sachverwandte“ Aufgaben zu ergänzen. Es wird damit Klarheit geschaffen, dass es sich nicht um irgendwelche weitere Aufgaben handelt.</p> <p>Art. 6 ist zu ergänzen mit folgendem Absatz: „Die Ausgleichskasse ist für die permanente Ausbildung der von der Gemeinde bestimmten Zweigstellenleitung verantwortlich“.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 Satz 2 (Änderung): „Der Regierungsrat kann den Zweigstellen weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.“</p> <p>Neuer Absatz: <u>„Die Ausgleichskasse ist für die permanente Ausbildung der von der Gemeinde bestimmten Zweigstellenleitung verantwortlich“.</u></p>	<p><u>Entscheid:</u> Änderung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2, dass der Regierungsrat den Zweigstellen weitere sachverwandte Aufgaben übertragen kann.</p> <p><u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Ausgleichskasse den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Siehe Ausführungen oben.</p>
Hundwil	<p>Machen die AHV Zweigstellen in den Gemeinden noch Sinn? Dies steht zur Diskussion. Aktuell erbringen diese eine Dienstleistung an die Betroffenen in den Gemeinden, jedoch mit sehr wenigen Kompetenzen. Ob alles über die Geschäftsstelle direkt abgewickelt werden sollte, ist eine Frage der allgemeinen Strukturen im Kanton, insbesondere der Distanzen. Ebenfalls stellt sich die Frage des Anteils an Personen die zukünftig Formulare online ausdrucken resp. ausfüllen. Pro Senectute und die Pro Infirmis bieten zusätzlich Dienste in diesem Bereich an. Eine Regionalisierung der Zweigstellen kommt aus unserer Sicht nicht in Frage, da diese erfahrungsgemäss höhere Kostenfolgen haben, obwohl hier der Kostenträger die AHV/IV ist.</p>	<p>Evtl. Verzicht auf Gemeindezweigstellen. Keine Regionalisierung.</p>	<p><u>Entscheid:</u> Keine Änderung.</p> <p>Ein Verzicht auf Gemeindezweigstellen ist nach dem geltenden Bundesrecht nicht möglich. Danach unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden (Art. 65 Abs. 2 AHVG).</p> <p>Indessen Anpassung der Regelung in dem Sinne, als jede Gemeinde eine Zweigstelle nach Massgabe des Bundesrechts führt. Damit soll Flexibilität geschaffen werden für den Fall, dass das Bundesrecht dereinst nicht mehr zwingend Gemeindezweigstellen vorsieht.</p>

Schönengrund, Urnäsch, Walzen- hausen	<p>Grundsätzlich sind die Gemeindezweigstellen beizubehalten. Die zuständigen Personen auf den Gemeindezweigstellen verfügen jedoch aufgrund fehlender Ausbildung bzw. Schulung durch die Kantonale AHV-/IV-Stelle über zu wenig Fachwissen. Sofern die Gemeindezweigstellen beibehalten werden, müsste das EG zum AHVG/IVG mit einem entsprechenden Absatz ergänzt werden.</p> <p>Andernfalls wäre die Abschaffung der Gemeindezweigstellen zu Gunsten einer zentralen kantonalen Ausgleichskasse zu prüfen. Unklar ist, in wie weit dies überhaupt mit dem Bundesrecht vereinbar wäre. Unzweckmässig wäre in diesem Fall aber eine Regionalisierung. Die bestehenden Prozesse würden dadurch nicht verbessert, sondern für die Bevölkerung noch unverständlicher.</p>	<p>Neuer Absatz: <u>„Die Ausgleichskasse ist für die permanente Ausbildung der von der Gemeinde bestimmten Zweigstellenleitung verantwortlich“.</u></p> <p>Andernfalls Prüfung der Abschaffung der Gemeindezweigstellen zu Gunsten einer Zentralisierung beim Kanton. Keine Regionalisierung.</p>	<p><u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Ausgleichskasse den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Siehe Ausführungen oben.</p>
Waldstatt	<p>Die zuständigen Personen auf den Gemeindezweigstellen verfügen aufgrund fehlender Ausbildung bzw. Schulung durch die Kantonale AHV-/IV-Stelle über zu wenig Fachwissen. Aus diesem Grund muss man wohl überlegen, ob - sofern das Bundesrecht es zulässt - nicht eine zentrale kantonale Anlaufstelle organisiert werden muss.</p>	<p>Neuer Absatz: <u>„Im Kanton Appenzell Auserrho-den wird nur noch eine Kantonale AHV/ IV-Stelle geführt. Es werden keine Gemeinde-AHV-Zweigstellen mehr geführt..“</u></p>	<p><u>Entscheid:</u> Keine Änderung.</p> <p>Ein Verzicht auf Gemeindezweigstellen ist nach dem geltenden Bundesrecht nicht möglich. Danach unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle (Art. 65 Abs. 2 AHVG). Sie Ausführungen oben.</p>
Wolfhalden	<p>Änderungsantrag mit dem Hinweis, dass damit, d.h. mit der kompetenten Weiterführung der AHV-Gemeindezweigstellen bei den „Einwohnerdiensten“ sehr sinnvolle Synergien gebündelt bleiben. Die Einwohner werden dankbar sein, wenn sie mehrere Meldeformalitäten (zB An-/Abmeldung bei Wohnsitznahme; Bezug von Wohnsitz- und Handlungsfähigkeitsausweisen sowie ID-Karten; Anmeldungen für Führerausweise, AHV-Rente, IV-Rente, Renten-Ergänzungsleistungen und Krankenkassen-Prämienverbilligungen etc.) beim gleichen Gemeinde-Büro erledigen können. Mit der</p>	<p>Art. 6 Abs. 3 (Ergänzung): <u>„Die Gemeindezweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse veranstaltet für die Gemeindefunktionäre regelmässige Schulungen zur dauerhaften Gewährleistung der erforderlichen Fachkompetenzen.“</u></p>	<p><u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Ausgleichskasse den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Siehe Ausführungen oben.</p>

	regelmässigen Schulung der Gemeindefunktionäre durch die kantonale Ausgleichskasse bleibt auch die gewünschte Kompetenz für Auskunftsdienste in den Gemeinden erhalten.		
Gemeindefunktionärkonferenz AR	<p>Im Bereich der AHV-Zweigstelle werden im Auftrag der Kantonalen Ausgleichskasse Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht versandt. Auf Anfrage werden den Einwohnern weitere Formulare abgegeben, mit denen Leistungen angemeldet werden können (AHV, IV, Hilflosenentschädigung, etc.). In diesem Bereich der Beratung gibt es Fragen, die oft mangels genügender Kenntnisse an Herisau weitergeleitet werden.</p> <p>Die Beibehaltung der Gemeindefunktionärstellen – wie im Entwurf vorgesehen – wird von der Gemeindefunktionärkonferenz unterstützt. Die zuständigen Personen auf den Gemeindefunktionärstellen verfügen jedoch aufgrund fehlender Ausbildung bzw. Schulung durch die Kantonale Ausgleichskasse/IV-Stelle mehrheitlich über zu wenig Fachwissen. Sofern – wie es der Gesetzesentwurf vorschlägt – die Gemeindefunktionärstellen beibehalten werden, müsste das EG zum AHVG/IVG mit einem entsprechenden Absatz ergänzt werden.</p>	<p>Neuer Absatz: <u>„Die Ausgleichskasse ist für die permanente Ausbildung der von der Gemeinde bestimmten Zweigstellenleitung verantwortlich.“</u></p> <p>oder</p> <p><u>„Die Gemeindefunktionärstellen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse veranstaltet für die Gemeindefunktionäre regelmässige Schulungen zur dauerhaften Gewährleistung der erforderlichen Fachkompetenzen.“</u></p>	<p><u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Ausgleichskasse den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Siehe Ausführungen oben.</p>
SP AR	Weil abzusehen ist, dass sich wie bei den Betriebs-, Grundbuch- und Zivilstandsämtern eine interkommunale Zusammenarbeit aufdrängt, würde es die SP AR begrüßen, wenn bereits im Gesetz eine regionale Lösung, beispielsweise mit Zweigstellen in den drei Bezirken und in Herisau, vorgegeben würde.	<p>Art. 6 Abs. 1 (Änderung):</p> <p>Regionalisierung.</p>	<p><u>Entscheid:</u> Keine Änderung.</p> <p>Nach dem Bundesrecht kann, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden (Art. 65 Abs. 2 AHVG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 3 kann der Regierungsrat eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen. Die Möglichkeit von Regionalisierungen ist mithin be-</p>

			reits vorgesehen.
CVP AR	Abs. 4 kann redaktionell verbessert und kürzer gefasst werden.	Art. 6 Abs. 4 (Änderung): „Die Ausgleichskasse vergütet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Verwaltungskommission festgelegt wird.“	<u>Entscheid:</u> Verzicht auf die Aussage, wonach die Höhe der Entschädigung von der Verwaltungskommission festgesetzt wird. Dies ist bereits in Art. 4 Abs. 2 lit. g geregelt.
Parteiunabhängige AR	Ob effektiv in allen Gemeinden AHV-Gemeindezweigstellen geführt werden müssen, wird als eher fraglich betrachtet. Es gibt durchaus Gemeinden in der Schweiz, welche keine Gemeindezweigstelle führen. So fehlt diese auch z.B. in Oberegg AI. Mindestens soll die Möglichkeit bestehen, einzelne Zweigstellen z.B. regional zusammenzuführen. Nach Erkundigungen der PU AR hat heute eine AHV-Gemeindezweigstelle keine Entscheidungskompetenz, händigt einzig Formulare aus, unterstützt beim Ausfüllen derselben und kann nur einfache Fragen beantworten. Sofern also Gemeindezweigstellen vorhanden sein müssen, ist sicherzustellen, dass der Informations- und Wissensstand der Mitarbeitenden ausgebaut wird. Die Schulungen sind über die Ausgleichskasse und IV-Stelle sicherzustellen und zu überprüfen. Einig sind sich die PU AR darüber, dass ein Informationstag pro Jahr dafür nicht genügt.	Mindestens soll die Möglichkeit bestehen, einzelne Zweigstellen z.B. regional zusammenzuführen. Die Schulungen sind über die Ausgleichskasse und IV-Stelle sicherzustellen und zu überprüfen.	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Nach dem Bundesrecht kann, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden (Art. 65 Abs. 2 AHVG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 3 kann der Regierungsrat eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen. Die Möglichkeit von Regionalisierungen ist mithin bereits vorgesehen. Siehe Ausführungen oben. <u>Entscheid:</u> Änderung in dem Sinne, dass die Ausgleichskasse den Gemeinden, welche eine Zweigstelle führen, angemessene Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Siehe Ausführungen oben.

Art. 7 Kosten der Ausgleichskasse

¹ Die Kosten der Ausgleichskasse werden, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden, durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG gedeckt.

² Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von allfälligen Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung so zu bemessen, dass die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und die Vergütungen an die Gemeindezweigstellen auf Dauer gedeckt werden. Allfällige Überschüsse verbleiben der Ausgleichskasse.

³ Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes geregelt ist.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
CVP AR	Gemäss Abs. 3 trägt der Kanton die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben. Um welche Aufgaben kann es sich denn hier handeln? Die Vernehmlassungsdokumentation gibt dazu keinerlei Auskunft.	Um welche Aufgaben handelt es sich bei den übertragenen Aufgaben im Sinne von Art. 7 Abs. 3?	Vollzug der Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen und über die individuelle Prämienverbilligung.

Art. 8 Erlass des Mindestbeitrages

¹ Vor Erlass des Mindestbeitrags gemäss dem Bundesrecht hört die Ausgleichskasse den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers an.

² Wird das Gesuch bewilligt, so übernehmen der Kanton und die Wohnsitzgemeinde den Mindestbeitrag je zur Hälfte.

II. IV-Stelle**Art. 9 Name**

¹ Unter dem Namen "IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden" besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau.

Art. 10 Organe

¹ Organe der IV-Stelle sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsführung;

c) die externe Revisionsstelle.

² Die Verwaltungskommission und die externe Revisionsstelle der Ausgleichskasse sind gleichzeitig als Organe der IV-Stelle tätig. Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse und die Geschäftsführung der IV-Stelle können in Personalunion geführt werden.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Ausgleichskasse.

⁴ Die Festlegung des Stellenplanes (Art. 4 Abs. 2 lit. c), die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung (Art. 4 Abs. 2 lit. h) sowie die Verlegung des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes (Art. 4 Abs. 2 lit. j) für die IV-Stelle erfolgen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Bundesamt.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
Urnäsch	Art. 10 Abs. 2 Satz 2: Keine kann-Formulierung. Begründung: - Praktisch alle kleineren Kantone sind von der getrennten Geschäftsführung wieder weggekommen und selbst die meisten grossen Kantone haben sich im Sinne einer Sozialversicherungsanstalt mit einer Geschäftsführung ausgestattet. Nur 5 Kantone kennen (noch) separate Trägerschaften; - Insbesondere die Arbeitgeber haben oft sowohl mit der IV-Stelle wie auch mit der Ausgleichskasse zu tun und schätzen die gleiche Betreuung; - Zwei Geschäftsführungen führen zu wesentlich höheren Kosten; - Nutzung von Synergien	Art. 10 Abs. 2 Satz 2 (Änderung): <i>„Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse und die Geschäftsführung der IV-Stelle <u>werden</u> in Personalunion geführt.“</i>	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Auszugehen ist davon, dass die Funktion der Geschäftsführung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle weiterhin in Personalunion (Vereinigung mehrerer Funktionen bei einer Stelle) wahrgenommen wird. Vom Gesetz her soll indessen auch die Möglichkeit bestehen, falls wichtige Gründe es nötig machen, die Funktion der Geschäftsführung ausnahmsweise auf mehrere Personen zu verteilen.
FDP.Die Liberalen AR	Abs. 2: Verzicht auf eine Kann-Formulierung.	Art. 10 Abs. 2 (Änderung): <i>„Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse und die Geschäftsführung der IV-Stelle <u>werden</u> in Personalunion geführt.“</i>	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Siehe Ausführungen oben..
SP AR	Es trifft sicher zu, dass das Umfeld und die Materie der zu regelnden Bereiche immer komplexer werden. Daraus sollte aber nicht abgeleitet werden, dass nur eine aus Fachleuten bestehende, mit sehr vielen Kompetenzen ausgestattete, Verwaltungskommission	Ablehnung einer Verwaltungskommission sowie Zuordnung von Aufsicht und Kontrolle dem Regierungs- und dem Kantonsrat.	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Siehe Ausführungen oben.

	<p>als gemeinsames oberstes Organ die beste Lösung sein kann. Aus demokratiepolitischer Sicht bevorzugt die SP AR die Einsetzung einer kantonsrätlichen Kommission und allenfalls zusätzlich eines fachlichen Beirats.</p> <p>Die SP AR lehnt eine Verwaltungskommission entschieden ab und möchte Aufsicht und Kontrolle klar dem Regierungs- und dem Kantonsrat zuordnen. Das Beiziehen von Fachleuten mit beratender Stimme ist jedoch ausdrücklich zu begrüssen.</p>		
Parteiunabhängige AR	Abs. 2: Die „kann“-Formulierung ist zu ersetzen. „Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse und die Geschäftsführung der IV-Stelle wird in Personalunion geführt.“	Art. 10 Abs. 2 Satz 2 (Änderung): <i>„Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse und die Geschäftsführung der IV-Stelle <u>werden</u> in Personalunion geführt.“</i>	<u>Entscheid</u> : Keine Änderung. Siehe Ausführungen oben.

Art. 11 Kosten der IV-Stelle

¹ Die Kosten der IV-Stelle werden durch Kostenvergütungen gemäss Art. 67 IVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

² Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes geregelt ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle vollziehen alle Aufgaben, die ihnen durch das Bundesrecht übertragen werden, insbesondere durch das AHVG sowie durch das IVG.

² Der Kanton kann mit Genehmigung des Bundes der Ausgleichskasse und der IV-Stelle durch Gesetz weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

Art. 13 Aufsicht

¹ Soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht, unterstehen die Ausgleichskasse und die IV-Stelle der Aufsicht durch den Regierungsrat.

Art. 14 Personalrecht

¹ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
Urnäsch	Aufgrund der negativen Erfahrungen bei der Personalrechtregelung für den Spitalverbund wird folgende Formulierung empfohlen: „Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind öffentlich-rechtlich. Die Verwaltungskommission erlässt die nötigen Bestimmungen in einem Reglement. Die Administration erfolgt durch die Geschäftsführung.“ (vgl. Handhabung in Appenzell AI).	Art. 14 (Änderung): „ <u>Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind öffentlich-rechtlich. Die Verwaltungskommission erlässt die nötigen Bestimmungen in einem Reglement. Die Administration erfolgt durch die Geschäftsführung.</u> “	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Dies entspricht auch der Situation bei der Pensionskasse, der ARI sowie beim Spitalverbund; hier bestimmen sich die Arbeitsverhältnisse auch nach dem kantonalen Personalrecht.
FDP.Die Liberalen AR	Es ist zu prüfen, ob es nicht möglich ist, die Sozialversicherungen aus dem kantonalen Personalrecht zu entlassen. Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle operieren weitgehend eigenständig. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, weshalb dies im Bereich der Personalgesetzgebung nicht auch so sein soll. Eine Anpassung analog der Lösung des Spitalverbunds ist zu prüfen.	Prüfung einer Anpassung analog der Lösung des Spitalverbunds.	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Die Arbeitsverhältnisse beim Spitalverbund bestimmen sich nach dem kantonalen Personalrecht. Der Regierungsrat kann, unter Berücksichtigung des Personalgesetzes, für die Entschädigung von Inkonvenienzen, Überzeit und Spesen sowie für den Pikett-, Präsenz-, Nacht- und Wochenenddienst und weitere ausserordentliche Arbeitszeiten auf Antrag des Verwaltungsrates besondere Bestimmungen erlassen, soweit diese aus medizinischen oder betriebl-

			chen Gründen notwendig sind. Der Spitalverbund erfasst indessen spezifische Berufsgruppen; dies ist bei der Ausgleichskasse und der IV-Stelle nicht der Fall.
Parteiunabhängige AR	Einmal mehr wurde die Diskussion geführt, ob es richtig sei der Ausgleichskasse und IV-Stelle das doch engere Korsett des kantonalen Personalrechts aufzuerlegen. Einerseits wird im erläuternden Bericht deutlich festgehalten, dass diese Mitarbeitenden keine Angestellten des Kantons sind und kein Rechtsverhältnis besteht und andererseits sollen sich Ausgleichskasse und IV-Stelle an den Personalbudgetprozess des Kantons halten. Weiter wird als diffus betrachtet, wenn von einer „erheblichen Budgetfreiheit“ gesprochen wird und gleichzeitig die Löhne innerhalb des kantonalen Lohnrahmens festgesetzt werden, was sich auf einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt bei Spezialisten schwierig gestaltet, was selbstverständlich auch für andere Bereiche der Verwaltung gilt. Die PU AR können diesem Ansinnen dann folgen, wenn dem Verwaltungsrat explizit das Recht eingeräumt wird, Lohnabweichungen für Spezialisten selbständig zu bewilligen.	Dem Verwaltungsrat soll ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, Lohnabweichungen für Spezialisten selbständig zu bewilligen.	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Dies entspricht auch der Situation bei der Pensionskasse, der ARI und beim Spitalverbund; hier bestimmen sich die Arbeitsverhältnisse auch nach dem kantonalen Personalrecht. Siehe Ausführungen oben.

Art. 15 Revision und Arbeitgeberkontrollen

¹ Die Revision der Ausgleichskasse, der AHV-Gemeindezweigen und der IV-Stelle erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts über die externe Revisionsstelle.

² Die Arbeitgeberkontrollen obliegen der Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beziehen.

Art. 16 Berichterstattung gegenüber dem Kantonsrat

¹ Der Kantonsrat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
Parteiunabhängige AR	Nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht einzig Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung der Ausgleichskasse und IV-Stelle ist ein weiterer Tiger ohne Zähne geboren, was aber hier durchaus toleriert werden kann, da der Bund eine intensive Kontrolltätigkeit ausübt.		Kenntnisnahme.

Art. 17 Haftung und Rückgriff

¹ Die Haftung des Kantons für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle richtet sich nach Bundesrecht.

² Dem Kanton steht nach den Vorschriften des kantonalen Verantwortlichkeitsrechts ein Rückgriff zu auf Organe und Angestellte der Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

³ Der Kanton haftet für Schäden, die im Sinne des Bundesrechts von Angestellten der AHV-Zweigstellen verursacht werden. Im Umfang des geleisteten Schadenersatzes steht dem Kanton ein Rückgriff auf die Gemeinde zu. Der Rückgriff der Gemeinde auf ihre Angestellten richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsrecht.

⁴ Für Schäden, die in Erfüllung weiterer der Ausgleichskasse und IV-Stelle übertragenen Aufgaben entstehen, haftet der Kanton. Ihm steht nach Massgabe des kantonalen Verantwortlichkeitsrechts ein Rückgriff zu.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
Grub	Art. 17 Abs. 3: Auf die Gemeinden kann nur Rückgriff genommen werden, wenn die Angestellten der AHV-Zweigstellen unter Missachtung der erhaltenen Weisungen Schäden verursacht haben. Es ist eine Präzisierung des 1. Satzes im Abs. 3 notwendig.	Art. 17 Abs. 3 Satz 1 (Änderung): „Der Kanton haftet für Schäden, die im Sinne des Bundesrechts von Angestellten der AHV-Zweigstellen verursacht werden, <u>die unter Missachtung der erhaltenen Weisungen gehandelt haben.</u> “	<u>Entscheid:</u> Keine Änderung. Der Kanton haftet nur für Schäden (und kann entsprechend Rückgriff nehmen), die im Sinne des Bundesrechts von Angestellten der AHV-Zweigstellen verursacht werden. Im Sinne des Bundesrechts haften die Kantone für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden.

IV. Rechtspflege

Art. 18 Kantonale Beschwerdeinstanz

¹ Kantonale Beschwerdeinstanz im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung ist das Obergericht.

² Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und dem Justizgesetz.

Art. 19 Kantonales Schiedsgericht

¹ Den Vorsitz des Schiedsgerichts gemäss Art. 27bis IVG übernimmt der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichts. Die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat von Fall zu Fall nach Anhören der Beteiligten paritätisch bestellt.

² Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Klage.